



Sehr geehrte Eltern des Kindes .....

Wir informieren Sie über das ab 01.03.2020 in der Bundesrepublik Deutschland gültige **Masernschutzgesetz** (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention vom 10.02. 2010)

Masern sind eine besonders gefährliche, hoch ansteckende Infektionskrankheit für den Menschen. Besonders bei Kindern unter 5 Jahren und Erwachsenen können schwere Komplikationen wie Lungenentzündung und Gehirnentzündung (Enzephalitis) auftreten, die Masern- induzierte Subakute Sklerosierende Panenzephalitis (SSPE) führt immer zum Tode. Die Impfung gegen Masern wird in Deutschland von der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch- Institut (Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit) empfohlen und muss

2- mal, möglichst im Alter zwischen 11. und 14. sowie 15. und 23. Lebensmonat erfolgen. Das Gesetz soll den Schutz vor Masern in Schulen, Kinder-, Gemeinschafts- und medizinischen Einrichtungen verbessern. Es ist jetzt vorgeschrieben, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei der Aufnahme in einen **Kindergarten**, eine Einrichtung der **Kindertagespflege**, einen **Hort** oder ein **Ferienlager** den Nachweis über die erfolgte/n Impfung/en oder den Nachweis einer durch Erkrankung an Masern erworbenen Immunität erbringen. Wird dieser Nachweis nicht bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt, darf das Kind nicht aufgenommen werden.

Vor Aufnahme in eine **Schule oder eine Ausbildungseinrichtung** (mit Betreuung überwiegend minderjähriger Personen) muss dieser Nachweis ebenfalls erbracht werden. Ist Ihr Kind nicht gegen Masern geimpft und war auch noch nicht daran erkrankt (Nachweis durch Masern-Antikörper im Blut), wird es dennoch eingeschult. Es erfolgt auch keine Zwangsimpfung. Für Kinder, die schon vor dem 1. März 2020 in einen Kindergarten, eine Einrichtung der Kindertagespflege, einen Hort oder eine Schule/Ausbildungseinrichtung aufgenommen wurden, muss der Nachweis über die Impfung bzw. eine bestehende Immunität bis zum 31.07.2021 erbracht werden.

**Eltern, die bei der Anmeldung ihres Kindes in den oben genannten Einrichtungen den erforderlichen Nachweis nicht vorlegen können und Eltern, die die Vorlagefrist bis zum 31.07.2021 nicht einhalten, müssen an das Gesundheitsamt gemeldet werden. \* Sie erhalten dann eine nochmalige Einladung zu einem beratenden Gespräch durch einen Arzt/eine Ärztin des Gesundheitsamtes. Erscheinen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zum Gespräch und/oder verweigern sie in der Folge die Impfung gegen Masern weiterhin, kann eine behördliche Geldbuße bis zu 2500 EUR verhängt werden.**

Für die Kosten von Blutuntersuchungen und für die Ausstellung ärztlicher Atteste (außer Eintrag im Impfausweis) müssen die Eltern des Kindes aufkommen.

Ausgenommen von der Impfpflicht sind Kinder, denen auf Grund besonderer Erkrankungen (z.B. Immun-Defekte, Krebserkrankungen, Chemotherapie) aus medizinischen Gründen kein Masern-Lebendimpfstoff verabreicht werden darf. Die bestehende Kontraindikation ist durch ein fachärztliches Attest (Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin) beim Gesundheitsamt nachzuweisen.

Eine Befreiung von der Impfpflicht aus religiösen Gründen sieht das Gesetz nicht vor.

\* Bei Kindern ab 1 Jahr, aber unter 2 Jahren, muss eine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes nur erfolgen, wenn keine Masern- Schutzimpfung nachgewiesen wird (und keine Immunität gegen Masern besteht). Bei Kindern ab 2 Jahren muss das Gesundheitsamt informiert werden, wenn nicht 2 Masernschutzimpfungen (und keine Immunität gegen Masern) nachgewiesen werden können.

Den vollständigen Inhalt und Wortlaut des Gesetzes finden Sie im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2020, Teil I, Nr.6, alles Wissenswerte dazu unter [www. Masernschutz.de](http://www.Masernschutz.de).

**Mit freundlichem Gruß**

**Die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes**